

BGer 4D_135/2025 vom 21. August 2025

Bundesgericht, 2025-08-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4D_135_2025

FR: TF 4D_135/2025 du 21 août 2025

IT: TF 4D_135/2025 del 21 agosto 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 26. Juni 2025 wies das Obergericht des Kantons Zürich die vom Beschwerdeführer erhobene Beschwerde gegen die Erteilung provisorischer Rechtsöffnung für Fr. 21'383.20 nebst Zins ab, soweit es darauf eintrat. Gegen dieses Urteil erhebt der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 24. Juli 2025 Beschwerde an das Bundesgericht.

E. 2

Die Beschwerde ist nicht eigenhändig unterzeichnet. Mit Verfügung vom 25. Juli 2025 wurde der Beschwerdeführer daher aufgefordert, bis am 11. August 2025 den Unterschriftenmangel zu beheben. Es wurde angedroht, dass die eingereichte Rechtsschrift ansonsten unbeachtet bleibe. Die Schweizerische Post retournierte diese Verfügung mit dem Vermerk "Nicht abgeholt". Nachdem der Beschwerdeführer aufgrund seiner Beschwerdeerhebung mit Post des Bundesgerichts an die angegebene Adresse rechnen musste, gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 44 Abs. 2 BGG).

Da der Unterschriftenmangel innert Frist nicht behoben wurde, ist daher auf die Beschwerde androhungsgemäss im Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG nicht einzutreten.

E. 3

Im Übrigen wäre auf die Beschwerde auch deshalb nicht einzutreten, weil sie den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG offensichtlich nicht genügt.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Dem Beschwerdegegner ist keine Parteientschädigung zuzusprechen, da ihm aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein entschädigungspflichtiger Aufwand erwachsen ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.